

(3) Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzualifizieren, sich die neuesten technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen und in ihrer praktischen Tätigkeit zu verwerten. Sie haben insbesondere die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation und Information planmäßig auszuwerten.

(4) Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter des SBBI ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Organe und aus der vom Leiter des SBBI erlassenen Arbeitsordnung.

§ 6

Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Leiter des SBBI wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die Begründung, Änderung und Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse für alle Mitarbeiter erfolgt durch den Leiter des SBBI entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

(1) Das SBBI gliedert sich in Abteilungen und in Sektoren, deren Aufgabenbereiche in der Regel den Bereichen und den Zweigen der Volkswirtschaft entsprechen.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des SBBI wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von der Staatlichen Plankommission bestätigt.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das SBBI wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach § 4 Abs. 3.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der ihnen erteilten Vollmachten das SBBI vertreten. Solche Vollmachten sind von den nach Abs. 1 Berechtigten schriftlich zu erteilen.

(3) Der Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des SBBI begründen, sowie Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung des Verwaltungsleiters (Haushaltbearbeiter) oder bei dessen Verhinderung seines Vertreters.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Januar 1963 über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben (GBl. II S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1965

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

Dr. A p e l